

# ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN

## Bachelorstudiengang Physiotherapie

### Hochschule Campus Wien

Es gelten die Bestimmungen des FHG § 4 bezüglich der Zugangsvoraussetzungen. Es werden Bewerber\*innen mit einer der folgenden fünf Zugangsvoraussetzungen zugelassen. Die Beherrschung der deutschen Sprache (Kompetenzstufe C1 nach Europäischem Referenzrahmen) wird bei allen Bewerber\*innen vorausgesetzt.

Als Zugangsvoraussetzungen gelten:

1. Allgemeine Universitätsreife (EU- und Drittstaaten)
2. Berufsreifeprüfung
3. Studienberechtigungsprüfung
4. Abschluss eines mindestens dreijährigen Studiums (mit 180 ECTS-Anrechnungspunkten) an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung
5. Relevante einschlägige berufliche Qualifikation (mit Zusatzprüfungen)

#### Allgemeine Universitätsreife (EU- und Drittstaaten)

In Bezug auf die allgemeine Universitätsreife gilt § 4 Abs 5 des FHG.

Ist die Gleichwertigkeit ausländischer Zeugnisse im Hinblick auf die Inhalte und die Anforderungen einer österreichischen Reifeprüfung nicht gegeben, so hat die Studiengangsleitung die Ergänzungsprüfungen vorzuschreiben, die für die Herstellung der Gleichwertigkeit mit einer inländischen Reifeprüfung erforderlich und vor der Zulassung abzulegen sind. § 4 Abs 6 des FHG.

Prüfungen aus folgenden Fächern

- > Deutsch - Aufsatz über ein allgemeines Thema (vierstündig)
- > Englisch 2 (entspricht dem Europäischen Referenzrahmen Kompetenzstufe B2)
- > Biologie und Umweltkunde
- > Physik 1
- > Chemie oder Mathematik

können vorgeschrieben werden.

#### Berufsreifeprüfung

Kandidat\*innen mit Berufsreifeprüfung haben die im 68. Bundesgesetz BGBI. I Nr.68/1997 idgF angegebenen Teilprüfungen nachzuweisen.

In Kooperation mit:



Hochschule für Angewandte Wissenschaften Campus Wien (HCW)  
Favoritenstraße 232, 1100 Wien | T: +43 1 606 68 77-6600 | office@hcw.ac.at | hcw.ac.at  
ZVR-Nr. 625976320 | IBAN: AT 96 1200 0504 8009 0000, BIC: BKAUATWW

*Hinweise zum Datenschutz finden Sie auf hcw.ac.at/datenschutz*

## Studienberechtigungsprüfung

Folgende Pflichtfächer von Studienberechtigungsprüfungen für universitäre Studienrichtungen gelten – neben einem Aufsatz über ein allgemeines Thema – als Zugangsvoraussetzungen für den gegenständlichen Studiengang (lt. §64a Abs 5 UG 2002):

- > **Deutsch - Aufsatz über ein allgemeines Thema (vierstündig)**
- > **Englisch 2 (entspricht dem Europäischen Referenzrahmen Kompetenzstufe B2)**
- > **Biologie und Umweltkunde**
- > **Physik 1**
- > **Chemie oder Mathematik**
- > Wahlfach → dem Studium des jeweiligen Fachbereichs entsprechend
  - o Wahlfach für Medizinische Studien: z.B. Strukturen des menschlichen Körpers; Funktionen des menschlichen Körpers; Sozialmedizin;
  - o Wahlfach für Lehramtsstudien: z.B. Latein

Studienberechtigungsprüfungen für die folgenden universitären Studienrichtungen werden als Zugangsvoraussetzung anerkannt:

Studiengruppe	Studienrichtung	SBP-Fächer
Fachbereich 1: ( <i>Medizinische Studien</i> )	Humanmedizin Zahnmedizin Veterinärmedizin	Aufsatz, Biologie und Umweltkunde, Chemie 2, Physik 1  Wahlfach
Fachbereich 2: ( <i>Naturwissenschaftliche Studien</i> )	Biologie Chemie Ernährungswissenschaften Pharmazie Physik Psychologie Sportwissenschaft	Aufsatz, Biologie und Umweltkunde, Mathematik  WF: Chemie, Englisch, Physik
Fachbereich 3: ( <i>Lehramtsstudien</i> )	UF Biologie und Umweltkunde UF Chemie UF Haushaltsökonomie und Ernährung UF Bewegung und Sport	Aufsatz, Englisch, Mathematik  WF: Biologie und Umweltkunde, Chemie, Latein

Studienberechtigungsprüfungen, denen der Nachweis der geforderten Fremdsprache Niveaustufe 2 (Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen: Kompetenzstufe B2 / empfohlen wird die Kompetenzstufe C1) fehlt, werden anerkannt, wenn spätestens am Ende des Aufnahmeverfahrens die geforderten Fremdsprachenkenntnisse durch eine Prüfung bei einer anerkannten Ausbildungseinrichtung nachgewiesen werden.

In Ausnahmefällen liegt die Entscheidung bei der Studiengangsleitung.

## Relevante, einschlägige berufliche Qualifikationen

Die Abschlüsse folgender Ausbildungen sind als einschlägige berufliche Qualifikation festgelegt:

### Lehrberufsgruppen

- > **Gewerbliche Masseur\*in**
- > **Orthopädietechniker\*in**
- > **Fitnessbetreuer\*in**

Bezeichnung der notwendigen Zusatzprüfungen:

- Physik 1
- Biologie und Umweltkunde
- Englisch 2 (entspricht dem Europäischen Referenzrahmen Kompetenzstufe B2)

### Gesundheitsberufe

- > **Gesundheits- und Krankenpflege (Diplomausbildung aller Sparten)**

Bezeichnung der notwendigen Zusatzprüfungen:

- Physik 1
- Englisch 2 (entspricht dem Europäischen Referenzrahmen Kompetenzstufe B2)

- > **Medizinisch-technischer Fachdienst**

Bezeichnung der notwendigen Zusatzprüfungen:

- Englisch 2 (entspricht dem Europäischen Referenzrahmen Kompetenzstufe B2)

- > **Heilmasseur\*in**

- > **Medizinische Masseur\*in**

Bezeichnung der notwendigen Zusatzprüfungen:

- Physik 1
- Biologie und Umweltkunde
- Englisch 2 (entspricht dem Europäischen Referenzrahmen Kompetenzstufe B2)

### Berufsbildende Mittlere Schulen

- > **Einschlägige berufsbildende mittlere Schule für Sozialberufe** (Mindestdauer 3 Jahre)

Bezeichnung der notwendigen Zusatzprüfungen:

- Physik 1
- Biologie und Umweltkunde
- Englisch 2 (entspricht dem Europäischen Referenzrahmen Kompetenzstufe B2)

### Andere Qualifikationen\*

- > **Medizinische Assistenzberufe (MAB)**
- > **Medizinische Fachassistentenzberufe (MFA)**

Bezeichnung der notwendigen Zusatzprüfungen:

- Berufsreifeprüfung oder
- Studienberechtigungsprüfung

\*Daher werden diese Qualifikationen zu den Zugangsvoraussetzungen Berufsreifeprüfungen/Studienberechtigungsprüfungen gezählt und sind in diesen entsprechend geregelt.

## **Darlegung, welche Zusatzprüfungen bis zu welchem Zeitpunkt des Studiums nachzuweisen sind**

Die Prüfungsanforderungen und -methoden orientieren sich an den für die jeweiligen Studien erforderlichen Studienberechtigungsprüfungen. Die Ziffer nach dem Prüfungsgegenstand definiert das erforderliche Niveau.

Nachweise über vorgeschriebene Zusatzprüfungen sind spätestens bis zum Termin der Aufnahmekommission beizubringen. Die Studiengangsleitung kann den Termin im Bedarfsfall im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten individuell regeln.

Die geforderten Fremdsprachenkenntnisse sind durch eine Prüfung bei einer anerkannten Bildungseinrichtung, die sich am europäischen Sprachreferenzrahmen orientiert, nachzuweisen.

Es obliegt der Studiengangsleitung, im Falle von nachgewiesenen Kenntnissen einzelne Zusatzprüfungen zu erlassen.

## **Absolvierung von Studienberechtigungsprüfungen**

Informationen zur Absolvierung von Studienberechtigungsprüfungen finden Sie unter

<https://www.bmfwf.gv.at/wissenschaft/eb/zb/studbp.html>

[https://www.oesterreich.gv.at/de/themen/bildung\\_und\\_ausbildung/hochschulen/universitaet/Seite.160500](https://www.oesterreich.gv.at/de/themen/bildung_und_ausbildung/hochschulen/universitaet/Seite.160500)

[https://erwachsenenbildung.at/bildungsinfo/zweiter\\_bildungsweg/studienberechtigungs-pruefung.php](https://erwachsenenbildung.at/bildungsinfo/zweiter_bildungsweg/studienberechtigungs-pruefung.php)

### **Weitere nützliche Links:**

<https://www.vhs.at/de/info/sbp>

<https://studieren.univie.ac.at/zulassung/studienberechtigungspruefung-studieren-ohne-matura/>

<https://www.meduniwien.ac.at/web/studium-weiterbildung/anmeldung-zulassung/diplom-studien-human-und-zahnmedizin/zulassung-mit-studienberechtigungspruefung/studienberechtigungspruefung/>

## Information für Bewerber\*innen aus dem nicht-deutschsprachigen Raum

Ausreichende Deutschkenntnisse sind für die Absolvierung des Bachelorstudiengang Physiotherapie unbedingt erforderlich. Entsprechende Kenntnisse sind vor der Zulassung als Studierende\*r vorzulegen.

Für den Bachelorstudiengang Physiotherapie ist folgendes Deutschniveau nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen gefordert:

### C1

Folgende **Nachweise** werden akzeptiert und sind unbeschränkt gültig:

- > Reifezeugnis einer deutschsprachigen Schule (mit Unterrichts- und Prüfungssprache Deutsch) bzw. einer österreichischen oder deutschen Auslandsschule
- > Erfolgreiche Absolvierung der Ergänzungsprüfung aus Deutsch im Rahmen eines Vorstudienlehrgangs an österreichischen Universitäten
- > Abschluss eines mindestens dreijährigen Studiums in einem deutschsprachigen Land/Region (bspw. Südtirol) mit Unterrichtssprache Deutsch

Folgende **Zertifikate** werden akzeptiert, dürfen jedoch nicht älter als 3 Jahre sein:

- > "ÖSD Zertifikat C1" des Österreichischen Sprachdiploms Deutsch
- > TestDaF – Test Deutsch als Fremdsprache – mit mindestens Niveaustufe TDN 4 in allen Teilprüfungen
- > „Goethe-Zertifikat C1" des Goethe-Instituts
- > telc Deutsch "telc Deutsch C1 Hochschule"
- > Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz DSD II – C1
- > Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienwerber\*innen DSH-2
- > ÖIF-Zertifikat C1 (Österreichischer Integrationsfonds)